



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 16. März 2000

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

15. **INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
16. **INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
17. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
18. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
19. **INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**

Fortsetzung umseitig

20. **INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
21. **INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
22. **INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**
23. **Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
24. **Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**
25. **Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**

**Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**

**Nr. 15
INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien und Bulgarien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und

1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei-Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.

1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen A bis F

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

*Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000*

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1899/97"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1899/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g
(Europa-Abkommen) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

A) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Ungarn

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
1	0207 32 11 0207 32 15 0207 33 11 0207 32 19 0207 33 19	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren	1.710,00	171,000	80 %
2	ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63 ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt, Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren	390,00	39,000	80 %
4	0207 11 30 0207 12 10 0207 11 90 0207 12 90 0207 13 50 0207 14 50 0207 13 60 0207 14 60	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	18.825,76	1.882,576	80 %
7	0207 13 10 0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	2.520,00	252,000	80 %
8	0207 26 50 0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	630,00	63,000	80 %
9	0207 26 10 0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	1.440,00	144,000	80 %

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

10	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen Bruteier und Schaleneier, von anderen andere	2.148,95	214,895	80 %
11	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale - andere -- getrocknet --- genießbar	516,00	51,600	80 %
44	1602 31	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern	330,00	33,000	80 %
45	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere	1.486,50	148,650	80 %

B) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
12	0207 32 11 0207 32 15 0207 33 11 0207 32 19 0207 33 19 ex 0207 35 15 ex 0207 36 15 ex 0207 35 53 ex 0207 36 53 ex 0207 35 63 ex 0207 36 63 ex 0207 35 79 ex 0207 36 79	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt, Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren	1.331,50	133,150	80 %

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

14	0105 92 00	Lebende Hühner mit einem Gewicht von 2.000 g oder weniger	4.200,00	420,000	80 %
	0105 93 00	Lebende Hühner mit einem Gewicht von mehr als 2.000 g			
	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			
15	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	1.470,00	147,000	80 %
	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen v. Hühnern, nicht entb., frisch od. gekühlt			
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 99	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Hühnern, frisch oder gekühlt			
	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren			
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, gefroren			
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Hühnern, gefroren				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

16	0105 99 30	lebende Truthühner (über 185 g),	420,00	42,000	80 %
	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht eintbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 70	gekühlt			
	0207 26 80	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 99	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 27 10	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern), frisch oder gekühlt			
	0207 27 30	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 70	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 20	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 40	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
0207 27 60	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 27 80	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
		andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
17	0407 00 11	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen	1.800,00	180,000	80 %
	0407 00 19	Bruteier und Schaleneier, von anderen			
	0407 00 30	andere			
18	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	360,00	36,000	80 %
	0408 99 80 ⁽¹⁾	- andere			
		-- getrocknet			
		--- genießbar			

⁽¹⁾ in Trockenvollei-Äquivalent (1 kg Flüssigei = 0,26 kg Trockenvollei)

C) Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
19	0207 32 11	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	460,00	46,000	80 %
	0207 32 15	Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 11	Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 19	Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 19	Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt,			
	ex 0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 53	Brüste u. Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	ex 0207 36 53	Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 63	Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
ex 0207 36 63	Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				
21	0207 11	Hühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	2.469,80	246,980	80 %
	0207 12	Hühner, unzerteilt, gefroren			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
23	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	2.481,50	248,150	80 %
	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

24	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren,	120,00	12,000	80 %
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren,			
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
25	0407 00 11	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen	5.668,14	566,814	80 %
	0407 00 19	Bruteier und Schaleneier, von anderen			
	0407 00 30	andere			
26	0408 11 80 ⁽¹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale	360,00	36,000	80 %
	0408 19 81	- Eigelb			
	0408 19 89	-- getrocknet und anders, genießbar			
27	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	2.625,58	262,558	80 %
	0408 99 80 ⁽²⁾	- andere -- getrocknet			

⁽¹⁾ in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

D) Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
28	0207 32 11	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	360,00	36,000	80 %
	0207 32 15	Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 11	Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 19	Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 19	Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt,			
	ex 0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 53	Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
	ex 0207 36 53	Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 63	Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
ex 0207 36 63	Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				
30	0207 11	Hühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt	2.160,00	216,000	80 %
	0207 12	Hühner, unzerteilt, gefroren			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
32	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	840,00	84,000	80 %
	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

33	0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren,	600,00	60,000	80 %
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
34	0407 00 11	Bruteier und Schaleneier, von Truthühnern oder Gänsen	3.000,00	300,000	80 %
	0407 00 19	Bruteier und Schaleneier, von anderen			
	0407 00 30	andere			
35	0408 11 80 ⁽¹⁾	Vogeleier, nicht in der Schale	240,00	24,000	80 %
	0408 19 81	- Eigelb			
	0408 19 89	-- getrocknet und anders, genießbar			
36	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	1.200,00	120,000	80 %
	0408 99 80 ⁽²⁾	- andere -- getrocknet			

(1) in Flüssigeigelb-Äquivalent (1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb)

(2) in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

E) Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
37	0207 32 11	Enten, 85 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	150,00	15,000	80 %
	0207 32 15	Enten, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 11	Enten, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 19	Enten, 63 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 19	Enten, 63 %, unzerteilt, gefroren			
	ex 0207 35 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, frisch oder gekühlt,			
	ex 0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 53	Brüste u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
	ex 0207 36 53	Brüste und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 63	Schenkel u. Teile davon, von Enten od. Perlhühnern, nicht entbeint, frisch od. gekühlt			
ex 0207 36 63	Schenkel und Teile davon, von Enten oder Perlhühnern, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Enten, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 15. INFORMATION – Europa-Abkommen – Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

38	0207 32 51	Gänse, 82 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	541,00	54,100	80 %
	0207 33 51	Gänse, 82 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 32 59	Gänse, 75 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 33 59	Gänse, 75 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 35 11	Teile von Gänsen, entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 11	Teile von Gänsen, entbeint, gefroren			
	0207 35 23	Teile von Gänsen nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 23	Teile von Gänsen nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 31	ganze Flügel auch ohne Flügelspitzen v. Gänsen, nicht entb., frisch od. gekühlt			
	ex 0207 36 31	ganze Flügel auch ohne Flügelspitzen von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 35 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	ex 0207 36 41	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 35 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 51	Brüste und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 35 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 36 61	Schenkel und Teile davon, von Gänsen, nicht entbeint, gefroren			
ex 0207 35 71	Gänse oder Entenrumpfe, nicht entbeint, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 71	Gänse oder Entenrumpfe, nicht entbeint, gefroren				
ex 0207 35 79	Brüste und Teile davon, von Gänsen, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 79	Brüste und Teile davon, von Gänsen, deren Rippen teilweise oder vollständig entfernt wurden, gefroren				
ex 0207 35 99	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Gänsen, frisch oder gekühlt				
ex 0207 36 90	Schlachtnebenerzeugnisse (ausgen. Lebern) von Gänsen, gefroren				
39	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren	1.920,00	192,000	80 %
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			
40	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale	690,00	69,000	80 %
	0408 99 80 ⁽²⁾	- andere -- getrocknet			

⁽²⁾ in Flüssigvollei-Äquivalent (1 kg Trockenvollei = 3,9 kg Flüssigvollei)

F) Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien

Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
43	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.200,00	120,000	80 %
	0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern, gefroren			
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			

**Nr. 16. INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**

**Nr. 16
INFORMATION – GATT-Regelung – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000**

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzoll Dokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom 01. April 2000 bis 30. Juni 2000 zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmenge: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€60,38 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**
Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

Gruppe 3 und 5:
Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.**

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g
(GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch
mit Aussetzung des Zollsatzes

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p>
<p>2. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>2.1. dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).</p> <p>Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.</p> <p>2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.</p>
<p>3. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,</p> <p>3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

GATT - KONTINGENTE

1) Fleisch von Hühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Zollsatz
				01.04.2000 bis 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
Brasilien	1	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Thailand	2	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	1.275,00	127,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	825,00	82,50	0
		0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			

2) Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der Gruppe	KN-Code	W A R E N B E Z E I C H N U N G	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Zollsatz
				01.04.2000 bis 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
Brasilien	4	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
Sonstige	5	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,50	0
		0207 27 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
		0207 27 80	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			

Nr. 17
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.200

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000**.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2000.**

8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.

8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g
(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. daß mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 17. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Blatt 1

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
P1	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	4.011,00	401,100	131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
P2	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	1.242,50	124,250	512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
	0207 13 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	231		
P3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	146,00	14,600	795

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 17. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent GATT II – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne
			01.04.2000 – 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
P4	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	200,00	20,000	170
	0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
	0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen von Truthühnern nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
0207 27 70	andere Teile vom Schenkel von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	230			

Nr. 18
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Eier und Eialbumine
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000.**

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
 - 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten.**

Bei den Gruppen E2 und E3 muß die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1474/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2000.**

8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1474/95 vom 28. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 145).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne	Menge für Zeitraum 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Haus- geflügel, andere	152,00	122.060,00	12.206,000
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, ge- trocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	5.488,22 ¹⁾	548,822 ¹⁾
E3	3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, andere, getrocknet Eieralbumin, flüssig oder gefroren	617,00 83,00	6.265,13 ¹⁾	626,513 ¹⁾

¹⁾ Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet	13,51	7,40
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. jeweils 1998 und 1999 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n), Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzoll dokumente nachgewiesen. 2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 19
INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügel für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und

1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.

1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (80, 90 und 100) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 509/97"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 509/97 vom 20. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 80).

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g (S l o w e n i e n)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigelegten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 19. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes um
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
80	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	780,00	78,000	80 %
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			
90	0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, frisch oder gekühlt	337,50	33,750	80 %
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen v. Hühnern, nicht entb., frisch od. gekühlt			
	0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 13 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			
	0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern, nicht eintbeint, gefroren			
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
0207 14 70	andere Teile von Hühnern, nicht entbeint, gefroren				
100	1602 32 19	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr, andere	653,00	65,300	80 %
	1602 39 29	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr, andere			

Nr. 20
INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** aus der Türkei.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g (T ü r k e i)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 20. INFORMATION – Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
T1	0207 25 10	Truthühner, 80 % . unzerteilt, gefroren	500,00	50,000	170
	0207 25 90	Truthühner, 73 % , unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 21. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 21
INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 31. Juni 2000** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g (I s r a e l)
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 21. INFORMATION – Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Nummer der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Anwendbarer Zollsatz EUR/Tonne
			01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags-höchstmenge	
II	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	700,00	70,000	93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 22. INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 22
INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 1999** aus den Ländern Litauen, Lettland und Estland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
 - 1.1.2. **jeweils 1998 und 1999** mindestens **25 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag", die notwendige Sicherheit sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlußfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (50, 60, 70 und 75) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 22. INFORMATION – Einfuhrkontingent – Geflügelfleisch
für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1866/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.

8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1866/95 vom 26. Juli 1995 (ABl. der EG Nr. L 179).

10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

A n l a g e z u m L i z e n z a n t r a g
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch aus den Ländern
Litauen, Lettland und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir jeweils 1998 und 1999 mindestens 25 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse bzw. 5 t (Schalenei Äquivalent) Eiprodukte ein- bzw. ausgeführt habe(n). Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, daß bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

1) Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - t 01.04.2000 - 30.06.2000	Antragshöchst- menge (in t)
50	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	600,00	150,000
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		

2) Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15 der Lizenz)	Menge - t 01.04.2000 - 30.06.2000	Antragshöchst- menge (in t)
60	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	600,00	150,000
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		

3) Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15 der Lizenz)	Menge - t 01.04.2000 - 30.06.2000	Antragshöchstmenge (in t)
70	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	600,00	150,000
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt		
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren		
	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt		
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren		
75	0408 11	Vogeleier nicht in der Schale, Eigelb, frisch, getrocknet	120,00	30,000

Nr. 23
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab: 15. März 2000

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag EURO/100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11 11	- - Hühner:			
0105 11 11	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	01	1,40
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	01	1,40
0105 11 91	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	01	1,40
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	01	1,40
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				EURO/100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
ex 0207 12	- von Hühnern:			
ex 0207 12 10	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
ex 0207 12 10	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 23. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 12 10 9900	02	28,00
ex 0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen ----- "Hühner 65 v.H." ----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere		03	25,00
		0207 12 90 9190	02	28,00
			03	25,00
	----- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung ----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 12 90 9990	02	28,00
			03	25,00
ex 0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile: ---- nicht entbeint:			
ex 0207 14 20	----- Hälften oder Viertel: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon: ----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	----- andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 23. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint: ----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- 01 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika
- 02 für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- 03 Armenien, Aserbaidshan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine,

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 24
Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Gültig ab: **15. März 2000**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Zusatzzoll (EUR/100 kg)	Ursprung (1)
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	200,8	30	01
		208,1	28	02
		265,8	10	03
		265,8	10	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	218,9	20	01
		219,2	20	02

(1) **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Chile,
- 04 Argentinien

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 25. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Nr. 25
Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Gültig ab: 15. März 2000

(EURO/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen	0203 11 10 9000	01	13,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		02	35,00
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100	01	13,00
			02	35,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100	01	13,00
			02	35,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 25. Ausführerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	01 02	13,00 35,00
ex 0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	01 02	13,00 35,00
ex 0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100	01 02	9,00 22,00
ex 0203 19 55	---- anderes: ----- ohne Knochen: ----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾	0203 19 55 9110	01 02	13,00 35,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ - gefroren	0203 19 55 9310	01 02	9,00 22,00
ex 0203 21 0203 21 10	-- ganze oder halbe Tierkörper: --- von Hausschweinen	0203 21 10 9000	01 02	13,00 35,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	---- Schinken und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	01 02	13,00 35,00
ex 0203 22 19	---- Schultern und Teile davon: ----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	01 02	13,00 35,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 25. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100	01 02	13,00 35,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100	01 02	13,00 35,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100	01 02	9,00 22,00
	---- anderes:			
ex 0203 29 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110	01 02	13,00 35,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- Fleisch von Schweinen			
ex 0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 11 11	----- Schinken und Teile davon			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
ex 0210 11 31	----- Schinken und Teile davon:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 25. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	04	90,00
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	04	90,00
ex 0210 12	- - Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100	04	20,00
ex 0210 19	- - anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (1):			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon (2)	0210 19 81 9100	04	95,00
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1)	0210 19 81 9300	04	76,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 25. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: - andere (8):			
ex 1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht (4) (6):	1601 00 91 9000	04	28,00
ex 1601 00 99	-- andere (3) (6): --- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	04	25,00
ex 1602	--- andere Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: - von Schweinen:			
ex 1602 41	-- Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	--- von Hausschweinen (7): ---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 41 10 9210	04	62,00
ex 1602 42	-- Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	--- von Hausschweinen (7): ---- gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr (8) (9)	1602 42 10 9210	04	34,00
ex 1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen: --- von Hausschweinen:			
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	----- andere (7) (8) (10): ----- gekocht: ----- ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	04	25,00
	----- andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland
- 02 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme den unter 01 genannten Bestimmungsländern
- 04 Alle Bestimmungsländer

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.

Nr. 25. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma)

Anschrift des Antragstellers

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾
- Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)}
- Intervention ¹⁾

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, dass die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

HÖCHSTBETRAGS - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma)

Anschrift des Antragstellers

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, dass die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143
entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und
Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle Beträge, die
die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die
Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des
Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA
erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugewommene Stücke des
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei
der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des
Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises
abgegeben.